Informationsblatt
für Bauherren zu Baugenehmigungsverfahren im Außenbereich

Auswirkungen der Regelungen in den §§ 14 - 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den §§ 30 - 32 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG gilt die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW als Eingriff in Natur und Landschaft. Ein Eingriff liegt aufgrund dieser gesetzlichen Regelung unabhängig davon vor, ob im konkreten Fall auch tatsächlich erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe können u. a. gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht in ihrer Bedeutung gegenüber dem Vorhaben vorgehen. Hierüber wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden.

Wenn die Errichtung von baulichen Anlagen genehmigungsfähig ist, dann ist grundsätzlich durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung zu regeln, ...

1. durch welche Maßnahmen der Umfang des Eingriffes vermindert werden kann (z.B. durch Auflagen zur Bauausführung hinsichtlich des Umfanges von Anschüttungen und Abgrabungen, zur Gestaltung der Gebäudefassade oder auch zur Versiegelungsart von Hof- und Wegeflächen) und ...
2. welche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der durch den Eingriff entstehenden negativen Folgen für Natur und Landschaft (z.B. Flächenversiegelungen) zeitgleich mit dem Bauvorhaben auszuführen sind. Dabei sind möglichst Maßnahmen in der unmittelbaren Nähe des Bauvorhabens anzustreben.

Als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Entsiegelung von Flächen bzw. Beseitigung nicht mehr genutzter baulicher Anlagen,
- Anpflanzungen von Einzelbäumen, Hecken, Gebüschen oder Obstbäumen unter Verwendung heimischer Gehölze (auch als Eingrünung der baulichen Anlage),
- Entfernung von standortungeeigneten und das Landschaftsbild verfremdenden Anpflanzungen (z.B. Fichtenbeständen in feuchten Tallagen oder reinen Gartenzierstrauch-Anpflanzungen in der freien Landschaft),
- Festlegung von Gewässerrandstreifen, die künftig nicht mehr genutzt und dadurch der Natur überlassen werden.

Der Umfang derartiger Maßnahmen orientiert sich v. a. an der Größe des Bauvorhabens, an der bisherigen ökologischen Bedeutung der Fläche, auf der das Bauvorhaben errichtet wird, und unter Umständen an den mit dem Bauvorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die in der Genehmigung festgesetzten Maßnahmen sind darüber hinaus dauerhaft zu erhalten.

Erst wenn auf allen Grundstücken, die dem Antragsteller als Eigentums- oder Pachtflächen zu Verfügung stehen, keine Maßnahmen ausgeführt werden können, kann die Kompensation des Eingriffes auch durch die Zahlung eines Ersatzgeldes erfolgen. Die Höhe dieser Zahlung richtet sich nach den Kosten der theoretisch erforderlichen, jedoch nicht umsetzbaren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme (incl. Planung, Material, Herstellung, Pflege und Unterhaltung sowie Flächenerwerb).

Alternativ besteht neben der Zahlung eines Ersatzgeldes inzwischen gem. § 16 BNatSchG auch die Möglichkeit, die Kompensationsverpflichtung durch den Erwerb von Ökopunkten aus einem von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökokonto eines privaten Punkteanbieters einzulösen. Für die Vermittlung eines entsprechenden Anbieters steht die Untere Naturschutzbehörde zur Verfügung.

Über den Bauantrag kann erst dann entschieden werden, wenn der Umfang der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und die Möglichkeit, diese tatsächlich auszuführen, feststehen. Hieran muss der Antragsteller mitwirken, indem er im Bauantrag bereits Vorschläge für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen macht. Hierfür wurde der auf der Rückseite befindliche Vordruck erstellt, welcher ausgefüllt als Anlage dem Bauantrag beigefügt werden soll. Es besteht in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, mit den Sachbearbeitern bereits bei der Planung des Bauvorhabens Vorgespräche zu führen, um Art und Umfang der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu erörtern.

Erst wenn der Unteren Naturschutzbehörde konkrete und realisierbare Kompensationsvorschläge vorliegen ist auch eine weitere Beurteilung und abschließende Bearbeitung des Bauantrages möglich.

Kreis Siegen-Wittgenstein - Der Landrat
- Untere Naturschutzbehörde -
57069 Siegen Telefon: 0271/333-1823

Anlage zu Bauanträgen im Außenbereich

Name des Antragstellers:	Straße:	Wohnort:
Bezeichnung des Bauvorhabens:		Telefon-Nr. (tagsüber):
Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):

Folgende Vorschläge für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der durch die in diesem Bauantrag beschriebenen Baumaßnahme werden von mir gemacht und können auf mir zur Verfügung stehenden Grundstücken zeitgleich mit der Baumaßnahme realisiert werden:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme(n):		

Ein Lageplan, auf dem die vorgeschlagene(n) Maßnahme(n) dargestellt ist (sind), ist beigefügt.

Falls diese Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs nicht geeignet sind oder in ihrem Umfang nicht ausreichen, dann ...

◯ ... bitte ich um eine entsprechende Nachricht. Ich werde in diesem Fall vor Erteilung der Baugenehmigung neue Vorschläge für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Prüfung vorlegen. Ich weiß, dass vor Abschluss der erneuten Prüfung die Baugenehmigung nicht erteilt werden kann.

◯ ... erkläre ich, dass andere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf mir zur Verfügung stehenden Grundstücken nicht ausgeführt werden können. Mir ist bekannt, dass anstelle der von mir gemachten Vorschläge bzw. als Differenz zwischen dem Umfang meiner Vorschläge und dem Umfang des Eingriffes ein Ersatzgeld festgesetzt wird. Dieses umfasst die Kosten, welche bei der Ausführung der theoretisch erforderlichen Ersatzmaßnahme anfallen würden; die Zahlung wird mit Baubeginn fällig.

◯ ... erkläre ich mich zum Erwerb von Ökopunkten aus einem von der Unteren Naturschutzbehörde gem. Ökokonto-Verordnung NRW anerkannten Ökokonto bereit. Ich bitte um Mitteilung entsprechender Punkteanbieter. Entsprechende Nachweise über den Erwerb der Ökopunkte lege ich spätestens mit Baubeginn vor.

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift)